

Arbeitsrecht (Nr. 440/2004)

Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Hamburg entschied:

Die Zuständigkeit eines Gesamtpersonalrats gemäß § 56 Abs. 3 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) ist nur dann gegeben, wenn Bedienstete mehrerer Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des Gesamtpersonalrates von der Maßnahme betroffen und folglich personalvertretungsrechtliche Mitwirkungsrechte mehrerer Personalräte durch die selbe Maßnahme ausgelöst werden.

Beschluss des OVG Hamburg vom 19. April 2004
Aktenzeichen: 8 Bf 214/03.PVL

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 12/2004
15.12.2004